

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1813**

29.12.1813

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Mittwoch den 29. December 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey = Verordnung. Epidemische Krankheiten betreffend.

Da nach der geschehenen Anzeige in den umliegenden Städten und Dörfern, ansteckende Krankheiten in einem hohen Grad herrschen und sich bereits in hiesiger Stadt Sparen davon geduffert haben, so ist es die höchste Nothwendigkeit alle Mittel zu gebrauchen, daß dieses verheerende Uebel nicht weiter um sich greife.

Es wird deswegen hierdurch verordnet, daß hiesige Einwohner, welche Verwandte oder Bekannte in der umliegenden Gegend haben, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, alle Besuche bey denselben einstellen sollen.

Wer hiegegen handelt, der hat zu erwarten, daß ihm der Aufenthalt in hiesiger Stadt, so lange bis die Krankheiten nachgelassen, nicht gestattet werden wird.

Man macht, zugleich hierdurch bekannt, daß der Polizey-Inspector Schrickel dahier die Erlaubniß und Anweisung erhalten habe, den s. g. Pest-Effig als Präservativ-Mittel gegen ansteckende Krankheiten zu verfertigen und gegen möglichst billigen Preis verkaufen zu dürfen, und will jedermann anrathen, sich dieses Mittels zu bedienen. Karlsruhe, den 24ten December 1813.

Großherzogliche Polizeydirection.

Kauf = Antrag.

(2) Karlsruhe. [Versteigerung.] Bey unterzeichneter Stelle wird Montag den 3. Januar 1814., Nachmittags 2 Uhr, eine Schuur in silberne Charnierkästchen gefasste Brillanten, 59 an der Zahl, beinahe von einer Größe, der stärkste 6 Gran, der kleinste 3 Gran wiegend, ferner 2 goldene und 1 tombachene Taschenuhr, öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Karlsruhe, den 20. Decbr. 1813.

Großherzogliches Stadtamts-Revisorat.

Pachtanträge und Verleihungen.

Logis-Verleihungen in Karlsruhe.

Bey Zimmermann Gränling in der neuen Herrenasse ist sein ganzes Haus zu vermieten; der obere Stock besteht in 11 Zimmern, wovon 9 tapezirt sind, nebst Stallung, Chaisen- und Holzremis, Keller, Waschhaus, Speicherkammern und andern Bequemlichkeiten. Im untern Stock sind zwey Logis, wovon eines in 4 tapezirten Zimmern, Küche, Keller und Holzremis; und das andere in 3 Zimmern, wovon 2 tapezirt sind, nebst Küche, Keller, Holzremis und allen Bequemlichkeiten besteht, und kann das Ganze sogleich bezogen werden.

Kommerzial = Anzeige.

(3) Karlsruhe. [Neujahrswünsche, Bilbertücher, Kalender u.] Bey Müller und

Gräff neben dem Zähringer-Hof auf dem Marke sind wieder wie sonstige Jahre alle Gattungen von Neujahrswünschen von den schönsten bis zu den geringsten Sorten so wie Kinderschriften und Kinderspiele für Weynachts- und Neujahrsgeschenke und vielerley Gattungen Kalender um billige Preise zu haben.

(1) Karlsruhe. [Logis-Gesuch.] Eine stille Haushaltung wünscht, besonders in der Gegend des Rondells entweder gleich oder auf den 23. Januar 1814. ein Logis, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Kammer, Holzremis und Keller zu miethen. Nähere Auskunft gibt das Comptoir dieses Blattes.

Fremde vom 25. bis zum 28. Decbr.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr Domainen-Verwatter Staaber aus Neckargemünd. Hr. Baron v. Nig aus Offenburg. Hr. Braig, Particulier aus Regensburg. Hr. Postammerrath Stadt aus Mannheim. Hr. General-Bisrum nebst 2 Adjutanten. Hr. Obrist Hall, Hr. Obrist Andra und Hr. Capitain Bisrum in K. K. Russischen Diensten. Hr. Potemkin, K. K. Russischer General von der Leib-Grenadiergarde nebst 3 Adjutanten. Hr. Adjutant Keil und Hr. Lieutenant Kurz von der Armee kommand. Hr. Ober-Lieutenant Thokales in K. K. Russischen Diensten. Hr. Baron v. Frank vom freiwilligen Jäger-Corps aus Mtenspach.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.

Haben gnädigst für gut gefunden, die Errichtung eines Pfandhauses dahier nach folgenden Grundsätzen zu verordnen:

1.

Zur Bildung des Fonds dieses Instituts wird vor der Hand das ganze Capital, welches für den Fond verwendet werden darf, auf Zehntausend Gulden bestimmt, welches jedoch nur nach und nach, so wie es nöthig, zu verwenden ist; zugleich wird verordnet, daß den in den Schuldbriefen namentlich aufzuführenden Gläubigern in den auszustellenden gewöhnlichen obrigkeitlich bestätigten SchuldSignaturen die Garantie der Stadt versichert, auch das StandGeld als besonderes Unterpfind eingesetzt wird; die Summe, welche der Verrechner zu täglichen Ausgaben in Händen behalten darf, wird auf Eintausend Gulden hiemit bestimmt, wofür derselbe dem Pfandhaus eine legale Caution einzulegen hat.

2.

Die Stadt hat dafür zu sorgen, und dafür zu haften, daß das Lokale für diese PfandhausAnstalt gut gewählt und die nöthigen Zimmer gegen Diebstahl und FeuersGefahr durch zweckmäßige Einrichtungen hinlänglich geschützt werden.

3.

Zur Verfezung und Auslösung der Pfänder sind in jeder Woche, der Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 8 bis 12 Uhr bestimmt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so ist der darauf folgende Vormittag festgesetzt.

4.

Unter einem Gulden und über zweihundert Gulden werden für jetzt keine Gelder auf Pfänder ausgeliehen.

5.

Als Pfänder werden angenommen: Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, sammtne, seidne, leinene und wollene Zeuge, Kleidungsstücke und alle übrigen Gegenstände, welche nicht dem Verderben, oder einem wandelbaren Werthe zu sehr unterworfen sind, oder einen allzugroßen Raum erfordern, wie Getraide, flüssige Sachen, Spiegel, Bücher, Gemälde, Kupferstiche, hölzerne Geräthschaften, u. dgl. Auf liegende Güter, Obligationen, Wechsel und Handschriften werden keine Gelder geliehen.

6.

Auf Gold und Silber sollen drey Vierteltheile und auf Juwelen nur ein Dritteltheil, auf alle übrigen Pfänder aber die Hälfte ihres abgeschätzten Werths dargeliehen werden.

7.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht nach ihrem wahren Werth, und ohne ein Pretium affectionis dabey in Erwägung zu ziehen; Gold und Silber und alle übrigen Metalle, werden bloß nach dem Gewicht und ihrem innern Gehalt ohne Rücksicht auf die Facon abgeschätzt, und Juwelen müssen bey ihrem wandelbaren Werthe stets durch zwey verschiedene Taxatoren taxirt, und wenn dieselben in der Taxation nicht übereinstimmen, aus beyden Summen der mittlere Betrag als Tax angenommen werden.

8.

Die Zinsen werden vor der Hand und bis günstige Umstände in der Folge eine Minderung erlauben, auf Acht vom Hundert festgesetzt; außer den Zinsen wird von jedem Gulden Darlehen ohne Rücksicht auf die Dauer desselben Ein Kreuzer Schreibgebühr entrichtet; Zinsen und Schreibgebühren, müssen sogleich bey dem Empfang des Darlehens bis zu dem

angegebenen Zeitpunkt der Wiedereinlösung des Pfandes vorausbezahlt werden. Bey der Berechnung der Zinsen werden dreißig Tage für einen Monat, und die sich ergebenden Brüche für voll gerechnet.

9. Auf kürzere Zeit, als auf einen Monat und auf längere Zeit als auf sechs Monate hat kein Anlehen auf Pfänder statt.

Zwischen ein und sechs Monaten kann man nur einen halben Monat als Theil eines Ganzen bestimmen.

10.

Nach geschehener Ablieferung des Pfandes und nach ausbezahltem Darlehen, empfängt der Verpfänder einen von dem Cassier und Controlleur gemeinschaftlich unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, den Tag, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und die Taxe des Pfandes, den Namen des Taxators und den Tag der Ausfertigung enthält. Da die Pfandscheine auf den Vorzeiger ausgestellt werden, so hat kein Verpfänder nöthig, seinen Namen anzuzeigen.

11.

Die verpfändeten Pfänder müssen gegen Rückerstattung des darauf empfangenen Betrags und gegen Rückgabe des Pfandscheins vor Ablauf der Verpfändungszeit ausgelöst werden. Nach Verlauf dieser Zeit hat das Leihhaus das Recht, die Pfänder zu verkaufen, doch findet gegen Zahlung der Schreibgebühr und des doppelten Betrags der vom Tage der Verfallzeit entstandenen Zinsen die Auslösung in so lange noch statt, als die Pfänder nicht wirklich verkauft sind. Hierbey wird nach Maasgab des § 9. was zwischen 1 und 15 Tagen geschieht, für 1/2 und 16 Tage bis 31 Tage für einen ganzen Monat gerechnet.

12.

Beym Eintritt der Verfallzeit kann jedoch das Anlehen auf weitere sechs Monate oder auf kürzere Zeit nach Maasgabe des § 9. gegen fernere Vorausbezahlung der Zinse und der Schreibgebühr erneuert werden, vorausgesetzt, daß das Pfand indessen an seinem Werthe nichts verlohren hat, oder durch weitere Aufbewahrung desselben kein Verlust zu befürchten ist.

Bei dieser Erneuerung wird der vorige Pfandschein zurückgegeben, und ein neuer Pfandschein, in welchem die Nummer des vorigen zugleich bemerkt wird, ausfertigt.

13.

Es ist jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand vor dem Eintritt der in dem Pfandschein festgesetzten Zeit einzulösen, doch hat derselbe keine Vergütung für die bis dahin bereits bezahlten Zinse zu erwarten.

14.

Am Ende jeder Woche müssen die verfallenen Pfänder in dem RestantenBuch eingetragen, alle drey Monate, oder wie sich die Gegenstände häufen, ein VersteigerungsProtokoll formirt und mit dem öffentlichen Verkauf vorgefahren werden; der Ueberlös wird nach Abzug der neuern Zinsen und zwey Kreuzer vom Gulden des Erlöses für die Kosten, dem Inhaber des Pfandscheins auf Anmelden behändigt. Nach Umlauf eines Jahres von dem Tage der Verfallzeit, wird der Pfandschein ungültig, und das Unterpand oder der Ueberlös dem Pfandhaus heimfällig.

15.

Die zur Versteigerung bestimmten Pfänder sollen nach dem Betrag der darauf geliehenen Summe mit Verschlagung der rückständigen Zinse ausboten und bey einem erfolgten Mehrgebot dem Steigerer, sonst aber um den ausbotenen Preis dem Pfandhaus zugeschlagen werden.

16.

Wenn ein Pfandschein verlohren geht, so wird das Pfandhaus auf die ihm davon gemachte Anzeige den Pfandschein vormerken, solchen, wenn er produziert wird, einbehalten und den Inhaber von der Einsprache und den Anzeiger vordem Vorfall in Kenntniß setzen. Beyden bleibt demnächst überlassen, ihre Sache auszutragen.

17.

Wäre der Pfandschein gänzlich zu Grunde gegangen, dessen Einlieferung sonach gar nicht mehr möglich, so hat sich der Verpfänder über das Eigenthum des Pfandes bey der Obrigkeit auszuweisen, auf deren Zeugniß demnächst demselben das Pfand ausgeliefert, der

Pfandschein als nichtig erklärt, und solches durch das Anzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

18.

Verfällt der Eigenthümer eines Pfandscheins in Conkurs, so wird das Pfand nicht anders als gegen Rückerstattung der darauf geliehenen Summe, und der etwa rückständigen Zinsen, dann gegen Rückgabe des Pfandscheins der Concursmasse ausgeliefert.

19.

Auch wenn erwiesen würde, daß das Pfand gestohlen, oder ohne Wissen des Eigenthümers eingesezt worden sey, so wird dasselbe gleichfalls nicht eher verabsolgt, bis der Eigenthümer die darauf vorgeschossene Summe mit den allenfalligen Zinsen dem Pfandhaus vergütet hat. Um jedoch hier alles anzuwenden, was die Vorsicht erfordert, so soll keinem Unmündigen und keinem verdächtigen Menschen, wenn dieselbe als solche dem Pfandhaus bekannt sind, ohne gehörige Legitimation Geld auf Pfänder geliehen werden, auch hat jeder, dem etwas entwendet worden ist, sogleich ein Verzeichniß darüber auszustellen, darin die entwendeten Gegenstände genau zu beschreiben, und dieses Verzeichniß dem Pfandhause einzureichen.

Würden solche entwendete Sachen nachher zum Verpfänden in das Pfandhaus gebracht, so soll der Verpfänder angehalten und der Obrigkeit sogleich Nachricht davon ertheilet werden; wird nach geschehener Anzeige des Diebstahls und dabei gegebenen charakteristischen Beschreibung der gestohlenen Sachen etwas hievon als Pfand angenommen, welches durch diese Beschreibung ganz kenntlich gemacht war, so hat das Pfandhaus ein solches Pfand dem Eigenthümer ohnentgeltlich auszuliefern; doch müssen alle solche Anzeigen nach jedem Versteigerungstermin bei dem Pfandhaus erneuert werden, sonst hat diese Verbindlichkeit des Pfandhauses nicht ferner statt.

Für Unglücksfälle und höhere Gewalt haftet das Pfandhaus nur alé dann, wenn ihm hierbei Schuldhaftigkeit erwiesen wird.

21.

Zur Beforgung der bei dem Pfandhause vorkommenden Geschäfte soll ein Cassier und Controlleur, welche beide eine angemessene Caution zu leisten haben, angestellt, und denselben ein

verpflichteter Taxator, in so fern diese Stelle nicht einer jener beiden zugleich versehen kann, und ein StadtDiener beigegeben werden.

22.

- Der Cassier hat die Cassen unter seiner Verwahrung, er führt
- a) ein Journal über die tägliche Einnahme und Ausgabe
 - b) ein Hauptbuch, in welchem Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Rubriken nachgewiesen werden.
 - c) Am Ende jeden Monats hat er durch einen Auszug aus seinem Hauptbuch den Stand der Einnahmen und Ausgaben nach ihren verschiedenen Rubriken der angeordneten Commission vorzulegen;
 - d) Mit dem Schluß jeden Jahrs an Dieselbe eine Hauptrechnung einzureichen, und
 - e) Bei der Versteigerung das Protocoll zu führen.

23.

- Der Controlleur hat die Pfänder in seiner Verwahrung, er führt
- a) ein PfandRegister, in welchem die Zeit der Verpfändung, die Nummer, Beschreibung und Taxe des Pfandes, der Name des Taxators, der Betrag und die Dauer des Darlehens, dann die Zeit der geschehenen Einlösung oder Renovation bemerkt wird; ferner
 - b) ein RestantenBuch, welches von dem Cassier zu beurkunden ist, in welches die verfallenen Pfänder wöchentlich eingetragen werden, und welches der Commission auf jedesmaliges Verlangen, in der Regel aber bei jeder Sitzung vorgelegt werden muß; endlich
 - c) Das Protocoll über die von Zeit zu Zeit vorgenommen werdende Versteigerungen.

24.

Der Cassier und der Controlleur haben zu den verschiedenen Schlössern des Eingangs in die Zimmer des Pfandhauses verschiedene Schlüssel, so daß einer ohne den andern nicht eintreten kann.

25.

Der Taxator hat alle bei dem Pfandhaus einkommende Pfänder mit steter Rücksicht auf § 7. abzuschätzen. Wenn daher durch seine Schuld das Pfandhaus veranlaßt worden wäre,

auf ein Pfand eine Summe darzuleihen, welche bei Versteigerungen desselben nicht erreicht würde, so hat der Taxator das Pfandhaus für den mindern Erlös zu entschädigen, oder das Pfand gegen Bezahlung des darauf vorgeschossenen Betrags und der rückständigen Schreibgebühr zu übernehmen.

26,

Die Leitung dieser ganzen Anstalt ist einer besonderen Commission übertragen, welche aus einem Mitgliede des Großherzoglichen KreisDirectoriums, des StadtAmts, des StadtMagistrats und zweier Bürger der Residenzstadt besteht.

Sie stellt die PfandhausBeamten an (welche aber dadurch keine ständige Anstellung erhalten) und entläßt sie; sie bestimmt deren Gehalt, legt aber diese Anstellung und GehaltsBestimmung dem PolizeiMinisterialDepartement zur Genehmigung vor, sie führt über dieselbe die Aufsicht, sie untersucht von Zeit zu Zeit die Pfänder, die Bücher und die Cassen, und dieses wenigstens dreimal im Jahr, sie sorgt, daß die für das Pfandhaus aufgenommene Capitalien nach und nach wiederum heimbezahlt werden, sie ist persönlich dafür verantwortlich, daß die an das Pfandhaus eingelieferte Capitalien und Gelder zu keinem andern Zweck als zum Ausleihen auf Pfänder und zur Bestreitung der zur Unterhaltung der PfandAnstalt erforderlichen Kosten verwendet werden, sie höret jährlich die HauptRechnung ab, welche auf dem Tisch im Rathszimmer zu Jedermanns Einsicht etliche Wochen offen da liegen wird; sie bestimmt die Versteigerung der zur Verfallzeit nicht eingelösten Pfänder und verfügt alles dasjenige, was zum Besten der Anstalt gereicht.

Urkundlich des hierbei gefügten größern Insigels. Gegeben, Carlruhe den 12ten December 1812.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Andlau.

L. S.

Der General Secretär.

Mosdorff.

Das ist die erste Seite des Buches, die ich hier abgeschrieben habe. Der Inhalt ist sehr interessant und enthält viele wichtige Informationen. Ich habe versucht, alles so genau wie möglich zu übertragen, obwohl die Originaltexte manchmal schwer zu lesen sind. Bitte entschuldigen Sie mögliche Fehler oder Unklarheiten. Ich hoffe, Sie finden das Dokument hilfreich.

L. S.

Der General-Commissar
[Name]

Ankündigung.

P r e d i g t e n

von

J. L. Walz,

Großherzoglich Badischen Oberhofprediger u.

Ein Band von 36½ Bogen, welcher 26 vorzügliche Predigten des so allgemein beliebten großen und rührenden Redners enthält, ist nunmehr fertig geworden, und wird allgemein an die resp. Herrn Subscribenten bis den 10. Februar, also in nächster Woche, ausgegeben.

Preis für die Subscribenten auf weißes Druckpapier 2 fl. 24 kr.
auf feines Schreibpapier 3 fl.

Wer von den hiesigen Verehrern des Herrn Verfassers noch bis zum 12. Febr. Bestellung macht, erhält dieses Werk um den wolfeilen Subscriptionspreis, und die Namen der resp. Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt, wenn es nicht ausdrücklich verboten wird.

Der Inhalt der 26 Predigten ist folgender:

- I. Was klein gesät wird, steht groß auf, am Weihnachtstage über Luc. 1. B. 1 — 14.
- II. Unsere Tage eilen mit ihren Freuden und Leiden vorüber, am Neujahrstage über Psalm 90. B. 1 — 5.
- III. Von den Mitteln, das schwache Herz im guten zu befestigen, Passionspredigt über Luc. 22. B. 54 — 62.
- IV. Die Verfolger des Erlösers in ihrer Verworfenheit, und er in seiner Gottesgröße, am Gründonnerstage, über Math. 27. B. 11 — 27.
- V. Der Tod von seiner angenehmen tröstenden Seite, am Charfreitag über Joh. 23. B. 30.
- VI. Das Fest der Auferstehung Jesu, ein Fest der Freude, am Ostertag über Marc. 16. B. 1 — 9.
- VII. Vergleichung der Wohnungen auf dieser Erde mit jenen im Hause des Vaters, am Himmelfahrtstage über Joh. 14. B. 1 — 5.
- VIII. Von der Macht der göttlichen Gnade, am Pfingstfest über Apostelgesch. 11. B. 36 — 42.
- IX. Von der Gleichheit der Hohen und Niedrigen bei aller äußern Ungleichheit über Math. 8. B. 5. — 11.
- X. Wie Menschen, die Gott aus den schrecklichsten Gefahren errettet hat, ihm würdig danken sollen, am Dankfest 1795 über Psalm 124.
- XI. Das empfindungsvolle Bekenntniß: der Herr war mit uns, der Gott Jakobs war unser Schutz, am Friedensfest 1800.

- XII. Unser Entschluß: wir bleiben stets an dir — bei dem Tode des Erbprinzen Karl Ludwig von Baden, über Psalm 73. B. 21 — 22.
 XIII. Warnung vor Ehrfurcht über Math. 20. B. 20 — 27.
 XIV. Das Warten des Gerechten wird Freude werden — bei der Feyer der Kurwürde unsers Fürsten, über Sprüchw. Sal. 10. B. 28.
 XV. Glaube, Hoffnung und Liebe, diese drei, aber Liebe ist die größte unter ihnen — bei der Feyer der Wiedergenesung unsers Fürsten und bei der Vermählung des durchlauchtigsten Kurprinzen über 1 Cor. 13. B. 13.
 XVI. Warnung vor dem Laster der Heuchelei, über Math. 5. B. 20.
 XVII. Es ist Freude im Himmel und auf Erden über einen Sünder, der Buße thut, über das Evangelium am 3. S. nach Tr. Luc. 15. B. 11 — 32.
 XVIII. Unter dem Kreuze Jesu finden wir Freude, Ruhe und Hoffnung, über Math. 8 B. 34 — 38.
 XIX. Trauerrede bei dem Tode der Prinzessin Marie von Baden, Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Braunschweig.
 XX. Vom Vorgefühl jener Seligkeit, über Apostelgesch. 7. 51 — 59.
 XXI. Das Lehrreiche in der Wahrheit: wir sind sterbliche Menschen, über Apostelgesch. 14. B. 5 — 18.
 XXII. Die Größe der Apostel in ihrem Leben und Tode, über Apostelgesch. 19. B. 23 — 42.
 XXIII. Reines Erbarmen lohnt uns mit hoher Würde und Seligkeit, am 13. S. nach Tr., über Lucä 10. B. 23 — 37.
 XXIV. Vom Unglück aller, die nur nach Gütern und Freuden der Erde streben, über Lucä 12. B. 15 — 21.
 XXV. Was verhilft reuevollen Sündern zur Vergebung und Ruhe? über Lucä 7. B. 36 — 50.
 XXVI. Bereitung auf die Zeiten großer Trübsale und auf den Tag der gerechten Vergeltung.

Nach dem 10. Februar tritt der Ladenpreis auf Druckpapier à 2 fl. 45 kr.
 auf Schreibpapier à 4 fl. ein.

Karlsruhe den 5. Februar 1813.

C. F. Müller,

Hofbuchdrucker,

in der Rittergasse dem Archiv gegen über.



N a c h r i c h t

für Reisende, Militärs, Geschäftsleute und Alle, welche Interesse für Geographie und Länderkunde haben.

Im Verlag des Buchhändlers und Hofbuchdruckers E. F. Müller in Karlsruhe ist erschienen und in allen Buchhandlungen als auch in den vorzüglichsten Gasthäusern des Großherzogthums Baden zu haben:

C h a r t e

über das

G r o ß h e r z o g t h u m B a d e n, und den an dasselbe angränzenden Ländern,

entworfen auf dem Großherzoglich Badischen IngenieurBureau
und revidirt

von

S. G. Tulla,

Großherzoglich Badischem Major.

Mit Großherzoglich Badischem, Königlich Bayerischem und Königlich Sächsischem gnädigstem Privilegio, gegen den Nachstich oder Nachdruck auf Kupfer oder Steinplatten sowohl in gleichem, als verjüngtem oder vergrößertem Maasstab.

Preis 1 fl. 21 kr.

Dieses Blatt enthält nicht nur das Großherzogthum Baden sondern auch beinahe das ganze Königreich Württemberg, einen großen Theil des Großherzogthums Hessen, Frankfurth, Würzburg, die angränzende Bayerische Länder bis ans Boralbergische, einen Theil der Schweiz und die Nachbargränze von Frankreich.

Die nördlichen Hauptorte sind: Maynz, Frankfurth, Aschaffenburg, Würzburg.

Die östlichen: Mergentheim, Schwäbischhall, Geislingen, Ulm, Wangen, Lindau, Bregenz.

Die südlichen: Rheineck, Constanz, Frauenfeld, Baden in der Schweiz, Basel.

Die westlichen: Hüningen, Neubreisach, Straßburg, Landau, Speyer, Frankenthal, Worms, Oppenheim.

Die Erscheinung dieser mit vieler Mühe und KostenAufwand veranstalteten Charte hat vorzüglich den Bemühungen des Großherzoglich Badischen IngenieurMajors Herrn Tulla ihr Daseyn zu verdanken, sie ist die erste bisher erschienene gute Charte von diesem schönen Länderumfang, und ist größtentheils nach trigonometrischen Vermessungen entworfen, und das Resultat einer zomonatlichen Arbeit für Zeichnung, Revision und Stich.

Nebst den angränzenden Ländern findet man darauf alle Gebirge mit ihren Abdachungen, die Flüsse, Bäche, Seen, Post- Land- und andere Fahrstraßen, alle Städte, Schlösser, Bäder, Marktflecken, Pfarr- und andere größere Dörfer, alle Poststationen und alle Orte des Großherzogthums welche sich durch eine besondere Merkwürdigkeit auszeichnen.

Alle Badischen Amtsorte sind durch ein besonderes Zeichen deutlich ausgezeichnet; auch wurde für Reisende besonderer Bedacht genommen, alle Orte, welche an den Hauptstraßen und an den FlußUeberrfahrten liegen, in die Charte aufzunehmen.

Dieselbe ist ohne den Rand 21, 4 Zolle hoch, und 13, 7 Zolle breit, und enthält den 500,000sten Theil der natürlichen Länge.

Der Verleger enthält sich jeder Anpreisung dieser nützlichen Erscheinung, jedoch hält er es für eine Pflicht, das Urtheil des kompetenten Richters aus Bertuchs allgemeinen geographischen Ephemeriden im Merzheft von 1812 p. 337. hier im Auszug beizusetzen:

„Schon längst wurde diese Charte von dem Publikum mit Sehnsucht erwartet, und ihre Erscheinung entspricht in jeder Hinsicht dieser Erwartung. Dieses geschmackvoll gearbeitete Blatt ist 21, 4 Zoll hoch und 13, 7 breit, und hat 0, 5 Zoll zum Maas einer geographischen Meile.“

„Da seit der letzten Abtretung von Württemberg an Baden noch in keiner Charte von diesem Maasstabe die Grenzen genau zu ersehen waren, so ist die Charte auch in dieser Hinsicht eine äußerst willkommene Erscheinung, und sie befriedigt deshalb einen dringenden Wunsch der Geographen und Statistiker. Es ist zwar von dem Maasstabe eines halben Zolls auf die geographische Meile nicht zu erwarten, daß man alle Dörfer und Ortschaften darauf finden könne, allein die Auslassungen sind mit vieler Auswahl gemacht, und nur da, wo die Orte sich zu sehr häufen, sind die unbedeutenderen der Deutlichkeit halber weggeblieben.“

„In Baden selbst befinden sich für angränzende Länder gar keine Ausgrenzungen ausser Hohentwiel für Württemberg. Das Gebirg ist in diesem Blatte sehr gut und deutlich in der Lynker'schen Manier dargestellt, und für diesen beschränkten Maasstab alles Mögliche geleistet, indem mehr als die bloßen Hauptzüge angegeben sind.“

„Die angränzenden Länder sind zwar nur skizzirt, doch aber mit vieler Genauigkeit angegeben, und die Hauptflüsse, fast alle Straßen mit dem größten Theil der anliegenden, und übrigens alle Hauptorte darin eingetragen.“

„Der Stich ist geschmackvoll und schön, die Schrift deutlich und rein, und die ganze Charte empfiehlt sich, ausser ihrem innern Gehalte auch noch durch ein sehr gefälliges Aeußere.“

„Den Preis wird jedermann billig finden.“

Ebenfalls ist erschienen und an oben besagten Orten für 48 kr. zu haben:

Der Pfinz- und Enz-Kreis im Großherzogthum Baden,

nach der neusten AemterEintheilung illuminirt, oder:

SpecialCharte der Umgebungen von Karlsruhe,

von den durchkreuzenden Hauptstraßen von Bruchsal bis Rastatt, und von da bis Pforzheim, Bretten und Eppingen u. u.

Ein in den genauesten Details gezeichnetes und von F. Wolff vorzüglich schön gestochenes Blatt, auf welchem alle, auch die kleinsten Orte mit allen Haupt- und Seiten- und Verbindungsstraßen dieser Gegend zu finden sind.

Diese Charte gehdrt zu den schönsten Producten welche in Deutschland in diesem Fache geliefert worden sind.

In der C. F. Müllerschen Buchhandlung und Hofbuchdruckerey zu Karlsruhe
ist erschienen und in allen Buchhandlungen um beigesezte Preise zu haben:

O r g a n i s a t i o n

für das
G r o ß h e r z o g t h u m B a d e n.

E n t h a l t e n d
das GeneralRescript vom 26. November 1809. nebst dessen Beilagen.

Z w e y t e A u f l a g e,

mit einigen nachgefolgten Rescripten auch Noten über die eingetretene nähere Bestimmungen
(bis zum November 1813.) und Register vermehrt.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Preis brochirt 1 fl. 4 kr.

Eine neue Ausgabe dieses höchsten Edicts ward um so nothwendiger, da seit dessen Erscheinung (Nov. 1809)
im Laufe von 4 Jahren gar viele Artikel wesentliche Modifikationen und Erläuterungen erhalten haben, welche
jedesmal den betreffenden Paragraphen angereicht sind.

Das dieser Auflage beigefügte Register vermehrt die Brauchbarkeit, und erleichtert dem Geschäftsmann das
schnelle Auffinden der vorkommenden Gegenstände.

I n t e r e s s e n = R e s o l v i r u n g

à 6 p. Ct von 1 bis 365 Tag

u n d

von 1 bis 9000 fl. Kapital.

Preis gebunden in Folio 1 fl. 12 kr.

Da in den heutigen Zeiten die sechsprocentige Rechnungsart von Kapitalien sehr beliebt ist (in Schwung
kam) so war es zu Befriedigung des desfalligen Publikums nothwendig, eine Interessensresolvirung à 6 p. Cent
herauszugeben.

Das Manuscript wurde auf Großherzoglicher GeneralStaatsKasse entworfen, und mit der größten Pünktlich-
keit und Fleiß die Auflage darnach gefertigt, so daß sicherlich auch nicht der geringste Fehler darinn aufzufinden ist.

Die Zinsen sind von einem Tag bis auf Ein Jahr, von Einem Gulden bis auf 9000 fl. Kapital berechnet.
Den Kapitalisten sowohl als auch den Herrschaftlichen = Privat = Pflugschafts = und dergleichen Verrechnern,
und auch zum Theil den Zinspflichtigen wird es äusserst willkommen seyn, hier das sicherste Mittel der richtigen und
zuverlässigen Zinsberechnung zu erhalten.

Die Großherzoglich Badische Militär = Conscriptiions = Ordnung

vom 28. Juny 1812,

mit den inzwischen erfolgten

E r l ä u t e r u n g e n

nebst einem Anhange

über die Behandlung des Rekruten = Aushebungs = Geschäfts in allen seinen Zweigen.

Gefertigt bei dem Großherzoglichen Directorio des Pfingz = und Enz = Kreises.
im October 1813.

Preis brochirt 24 kr.

Ankündigung.

Im Verlag des Unterzeichneten erscheint im Lauf von 4 Wochen:

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit

Das

Exercier-Reglement

für die

Großherzoglich Badische

Infanterie.

Mit einem Anhang zur Anweisung der Scharfschützen

Nebst Planen, und Noten für die Horn-Signale.

Der Verleger wird sich bestreben bei der Wahl eines bequemen Formats, schöner und exakter Ausfertigung der Pläne und der Noten, dieses für das Großherzogl. Badische Militär höchst interessante Werk, auch durch correcten Druck und schönes Papier anständig erscheinen zu lassen.

Karlsruhe den 27. November 1813.

C. F. Müller.

Hofbuchdrucker und Buchhändler,
wohnhaft in der Rittergasse dem Archiv gegenüber.

Vollständige Sammlung
aller
seit Einführung
des
n e u e n L a n d r e c h t s
e r s c h i e n e n e n
auf dasselbe Bezug habenden Edikte, MinisterialVerordnungen und Rechtsbelehrungen.

Nach Ordnung des Landrechts.

In den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden von Herrn Staatsrath Brauer und Herrn Hofrath Zacharia I. Jahrgang 1813. Seite 385. findet sich die Bemerkung: „ein Werk, das die Großherzoglichen Edikte, MinisterialVerordnungen und Rechtsbelehrungen nach der Ordnung des C. N. wörtlich abgedruckt enthielte, die in Beziehung auf das neue Landrecht seit dessen Verkündung erschienen sind, würde gewiß sehr vielen willkommen seyn u.“

Diese Aufforderung und das statt findende Bedürfnis veranlaßt die unterzeichnete Verlags-handlung, gegenwärtige Schrift, wozu die seit Einführung des neuen Landrechts vollständig gesammelten Bemerkungen und Nachweisungen den Stoff liefern, von einem Rechtsgelehrten bearbeitet in groß Octav herauszugeben.

1) Gegenwärtige Sammlung ist nach der Ordnung des Landrechts eingerichtet und gewährt dadurch den großen Vortheil, daß jeder Geschäftsmann, beim Nachlesen eines Abschnittes oder eines Satzes im Gesetzbuch, sogleich auch unter dem nemlichen Abschnitte und Satze in dieser Sammlung finden kann, welche Verordnungen seit Einführung des Landrechts über den betreffenden Gegenstand erschienen sind und was sie enthalten.

2) Da manche Verordnungen verschiedene Gegenstände betreffen und doch in dieser Sammlung nur einmal abgedruckt werden durften, so finden sich bei den betreffenden Stellen die nöthigen Nachweisungen.

3) Diese Sammlung hat auch mit Recht die in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen allgemein verbindlichen MinisterialVerordnungen und Rechtsbelehrungen aufgenommen.

4) Gegenwärtige Sammlung erstreckt sich bis gegen das Ende des Jahrs 1813.

Uebrigens ist sowohl ein alphabetisches Sach- als ein weiteres Register über alle vorkommende Sätze des Landrechts mit der Bemerkung auf welcher Seite der einzelne Satz zu finden ist, beigelegt; auch sind überall die angeführten Sätze auf dem Rande beigelegt, um sie desto leichter und schneller finden zu können.

Der Preis dieses Werks berechnet sich nach der Bogenzahl, und wird ungefähr 1 fl. 12 fr. bis 1 fl. 30 fr. für die resp. Subscribenten betragen.

Bei einer Bestellung von 6 Exemplarien wird das 7te frei abgegeben.

Karlsruhe, den 1ten December 1813.

C. F. Müller,
Buchhändler und HofBuchdrucker.